

Amtsblatt

Stadt Gößnitz / Thüringen



31. Jahrgang

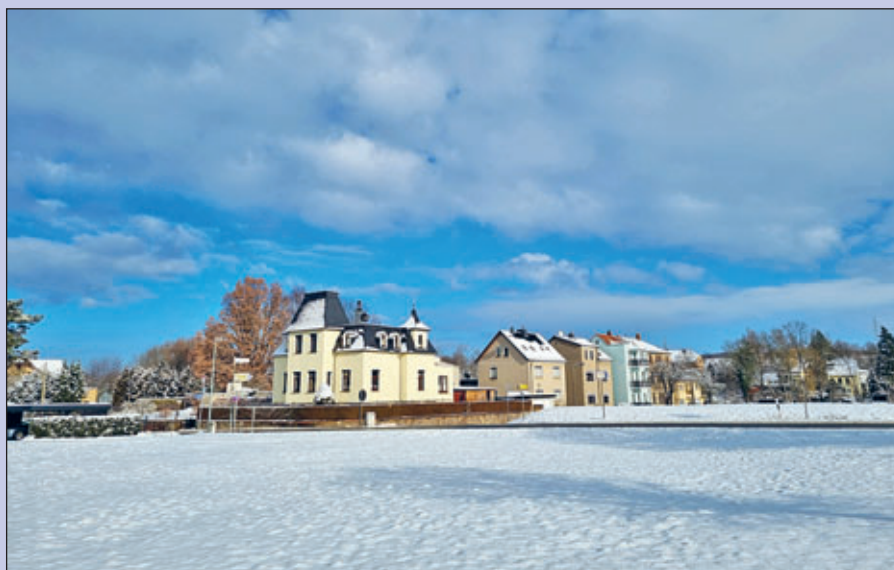
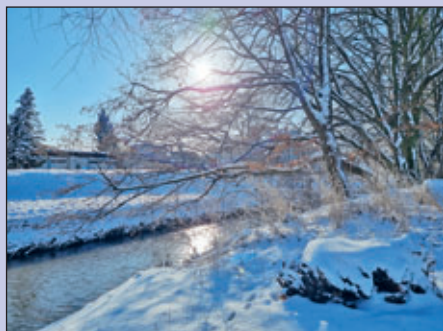
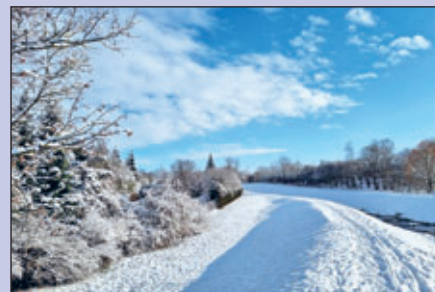
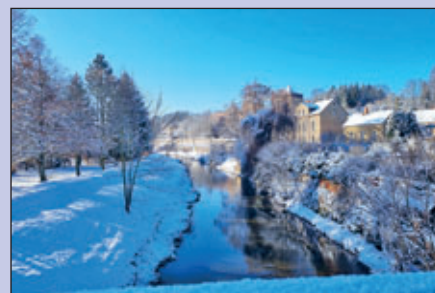
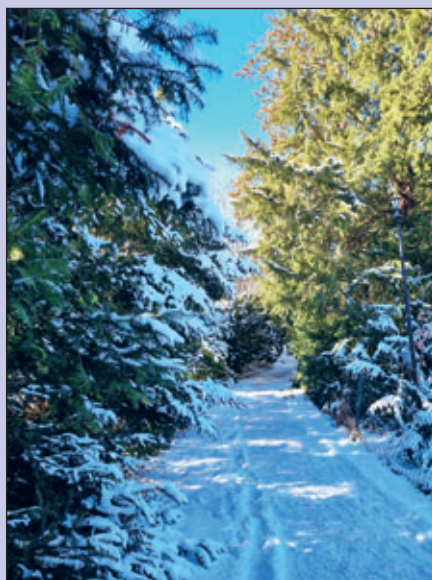
10. Februar 2024

Nr. 1

www.goessnitz.de



Der Winter hatte noch einmal alles in seinem eisigen Griff – so auch die Stadt Gößnitz. Diese Jahreszeit hat auf die Menschen eine ganz unterschiedliche Wirkung. Viele empfinden Sie als dunkel und trostlos. Für andere bedeutet sie Ruhe, Frieden und einen Neuanfang. Schon seit langer Zeit widmen Lyriker dem Winter ihre Worte: beispielsweise Johann Wolfgang von Goethe, Alexander Puschkin, Rainer Maria Rilke und August Heinrich Hoffmann von Fallersleben. Auch sie hatten unterschiedliche Gefühle und Gedanken zu ihm. Doch egal, wie man zu ihm steht – er gehört zum Leben dazu und wie so Vieles bringt er sowohl Freude als auch unangenehme Aspekte mit sich. Den schönen Seiten des Winters widmen wir die erste Titelseite des Amtsblattes im Jahr 2024. Wir hoffen, Sie erfreuen sich daran.



Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen**■ Liebe Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt Gößnitz und ihrer Ortsteile, sehr geehrte Gewerbetreibende, liebe Vereinsmitglieder,**

ich hoffe, Sie alle sind gut und glücklich in das neue Jahr gekommen. Das vergangene Jahr hat uns gezeigt, dass nichts selbstverständlich ist: nicht die Gesundheit und nicht der Frieden auf dieser Welt. Das Jahr war geprägt von großen politischen Herausforderungen in unserem Land und globalen Unruhen. Deshalb ist es wichtig, dass wir zuversichtlich in die Zukunft schauen. Nur gemeinsam und miteinander können wir eine Zukunft gestalten, in der auch unsere junge Generation gerne leben möchte.

Mit dem Jahr 2023 ist ein ereignisreiches Jahr für unsere Stadt Gößnitz zu Ende gegangen. Ich möchte einen kleinen Rückblick wagen und mit den durchgeführten Baumaßnahmen in unserer Stadt beginnen.

Das Gebäude in der Zwickauer Straße 32 war nicht mehr sanierungsfähig und wurde aufgrund dessen abgerissen. Der Abbruch gestaltete sich etwas schwierig, da das Gebäude von einem noch bewohnten Nachbargebäude abgetrennt werden musste. Die Finanzierung des Abrisses erfolgte in Gänze durch Fördermittel aus einem Städtebauförderprogramm. Der Abbruch des Gebäudes in der Bahnstraße 1 erfolgte in gleicher Weise - auch hier kamen 100 % Fördermittel aus dem Städtebauförderprogramm zum Einsatz.

Mit der grundhaften Erneuerung der Kauritzer Straße im Bereich Abwasser, Wasser, Straßenbau und Straßenbeleuchtung – für die Stadt Gößnitz eine große Baumaßnahme – wurde im September 2022 begonnen. Die Maßnahme wird gemeinsam mit dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL) sowie anderen Versorgungsträgern umgesetzt. Voraussichtlich im Mai/Juni dieses Jahres wird diese Maßnahme abgeschlossen sein.

Nachdem im Oktober 2023 der Zugang zu den Bahnsteigen von der Walter-Rabold-Straße aus fertig gestellt wurde, werden im Jahr 2024 die Arbeiten am Bahnhof Gößnitz von der Bahnhofstraße aus erfolgen. Dadurch wird es auch in diesem Jahr aufgrund der großen Baumaßnahme zu Einschränkungen und Behinderungen kommen. Die Strecke in Fahrtrichtung Ponitz wird bis zur Landesgrenze Sachsen mit ausgebaut.

Im Industrieverbundstandort Schmölln – Gößnitz, Teil Nörditz wird eine ortsansässige Firma einen Fertigungsbetrieb errichten. Die Bauarbeiten begannen im April 2023 und werden im Jahr 2024 fortgesetzt.

Die Heizungsanlage im KulturCentrum Gößnitz (KCG) war die älteste noch betriebene Heizungsanlage der Stadtverwaltung. Nach dem Wechsel des Schulträgers und Umbau in das KCG wurde an dem veraltetem Rohrsystem nur ein Heizkessel angeschlossen. Auf Grund von Störungen und der schwierigen Ersatzteilbeschaffung für den

Heizkessel (Baujahr 1992) wurde die Anlage komplett umgebaut und an die heutigen Maßstäbe der Technik angepasst. Die Maßnahme wurde im Sommer 2023 während der Schulferienzeit umgesetzt.

Im Zuge einer Sanierungsmaßnahme wurden an den hinteren Garagen der Feuerwehr neue Rolll Tore eingesetzt, um einen energetischen Effekt zu erzielen. Die bis dato noch vorhandenen DDR-Stahl-tore konnten somit ersetzt werden.

Trotz aller Erfolge war 2023 in vielerlei Hinsicht ein turbulentes Jahr – so auch für mich. Daher möchte ich die Gelegenheit nutzen, mich ganz herzlich bei allen zu bedanken, die dazu beigetragen haben, dass es dennoch geregelt zu Ende gehen konnte. Danken möchte ich auch allen, welche Verständnis für die schwierige Situation aufgebracht haben, Geduld walten ließen und ihre Unterstützung anboten. Nur dadurch war es möglich, die alltäglichen Herausforderungen erfolgreich zu meistern.

Mein besonderer Dank gilt den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr unserer Stadt. Der Feuerwehrdienst ist ehrenamtlich, selbstlos und geht zu Lasten der Freizeit der Aktiven. Deshalb ist es nur angebracht, in den Dank auch die Familienangehörigen einzuschließen, die immer wieder Verständnis für dieses Engagement aufbringen.

Auch durch die Vereine unserer Stadt wurde im vergangenen Jahr wieder eine sehr gute Arbeit geleistet. So möchte ich mich ebenfalls bei den Bürgerinnen und Bürgern, welche sich im zurückliegenden Jahr ehrenamtlich oder in anderer Form engagiert haben, bedanken. Ihr Engagement für unsere Stadt und die Allgemeinheit ist oft mit einem hohen zeitlichen Einsatz verbunden. Es war ein ereignisreiches Jahr und ich freue mich, wenn wir diese sehr gute Zusammenarbeit auch im Jahr 2024 gemeinsam fortführen können.

Ganz herzlich möchte ich auch all jenen meinen Dank senden, die sich im Jahr 2023 für die Entwicklung unserer Stadt Gößnitz eingesetzt haben – sei es als Gewerbetreibende, in den sozialen Diensten, den Institutionen, den Verbänden oder auf andere Art und Weise. Ebenso danke ich den Mitgliedern des Stadtrates und den Beschäftigten der Stadtverwaltung für Ihre geleistete Arbeit für das Allgemeinwohl unserer Stadt.

Ich wünsche Ihnen allen, auch im Namen des Stadtrates und der Stadtverwaltung für das neue Jahre Gesundheit, Glück, Erfolg und Zufriedenheit.

René Toll
Erster Beigeordneter

Sprechzeiten

Stadtverwaltung Gößnitz

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 15:00 Uhr

Freitag: geschlossen

Das Einwohnermeldeamt und das Standesamt arbeiten nur mit Terminvereinbarung. Termine sind auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich.

(Abweichende Sprechzeiten bei allgemeinen Bekanntmachungen sowie Auslegungen von Plänen usw. sind möglich.)

Impressum**Herausgeber:**

Stadt Gößnitz

Freiheitsplatz 1 | 04639 Gößnitz

Telefon: 034493 700

Telefax: 034493 21473

Verantwortlich für die**Veröffentlichungen aus dem Rathaus:**

Bürgermeister Wolfgang Scholz oder sein Vertreter im Amt.

Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung unaufgefordert eingereichter Artikel.

Gesamtherstellung:

RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf,

Telefon: 037208 876-0

Fax: 037208 876299

E-Mail: info@riedel-verlag.de

Das Amtsblatt der Stadt Gößnitz wird allen Haushalten des Stadtgebietes und seinen Ortsteilen kostenlos zugestellt. Einzelbezug ist kostenlos in der Stadtverwaltung Gößnitz möglich. Bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir dies in der Stadtverwaltung zu melden.

Nächster Erscheinungstermin:**16. März 2024****Redaktionsschluss:****1. März 2024****(bis 12 Uhr).****Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen****Beschlussübersichten der 43. Öffentlichen Stadtratssitzung am 22.11.2023****SR 321 / 43 - 23**

Der Stadtrat der Stadt Gößnitz stimmt der Tagesordnung zu.

Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 14

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 0 Stimmenenthaltungen: 0**SR 322 / 43 - 23**

Der Stadtrat der Stadt Gößnitz stimmt der Niederschrift zum öffentlichen Teil der Stadtratssitzung am 07.11.2023 zu.

Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 14

Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0 Stimmenenthaltungen: 3**SR 323 / 43 - 23**

Der Stadtrat der Stadt Gößnitz beschließt die anhängige 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gößnitz vom 22.05.2023.

Gesetzliche Anzahl: 17 anwesend: 14

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 0 Stimmenenthaltungen: 1**Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuern für das Jahr 2024**

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag und Steuerfestsetzungen) sich seit der letzten Bescheidzustellung nicht geändert hat, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), die

- Grundsteuer A**- Grundsteuer B**

für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Auf die Erteilung von Bescheiden wird verzichtet.

Die Grundsteuer 2024 wird mit den zuletzt erteilten Bescheiden, festgesetzten Beträgen, den vierteljährlichen Fälligkeiten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, den halbjährlichen Fälligkeiten am 15. Februar und 15. August und der jährlichen Fälligkeit am 15. August fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 1. Juli fällig. Soweit Einzugsermächtigungen vorliegen, werden die Beträge zu den Fälligkeiten abgebucht. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Sofern sich die Besteuerungsgrundlagen im Einzelfall geändert haben, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt durch Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Gößnitz, Steuer-

amt, Freiheitsplatz 1 angefochten werden. Die Einlegung des Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, die festgesetzte Steuer ist fristgerecht zu zahlen.

gez. Toll

Scholz, Bürgermeister

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Steueramt und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationen unter www.goessnitz.de, Datenschutz, Informationen zum Datenschutz.

Erinnerung an den Steuertermin

Am 15.02.2024 ist die erste Rate der Grund- und Hundesteuer fällig.

Für alle Steuerzahler, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die Beträge gemäß der Festsetzung von Ihrem Konto abgebucht.

Alle weiteren Steuerzahler bitten wir, unter Angabe des Aktenzeichens auf das nachstehende Konto der Stadtverwaltung Gößnitz zu überweisen:

Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise Ihrer Bank.

Bankverbindung:

Kreditinstitut: Sparkasse Altenburger Land

IBAN: DE36 8305 0200 1312 0028 12**BIC:** HELADEF1ALT

Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine ergeht eine Mahnung, wobei laut ThürVwZVG, KostO und AO Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben werden müssen.

gez. Toll

Scholz, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (Thür-TierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2024 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |

Absatz 4 bleibt unberührt

- | | |
|---|-------------------|
| 3. Schafe und Ziegen | |
| 3.1 Schafe bis einschl. 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 Schafe 10 bis einschl. 18 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.3 Schafe ab 19 Monate | je Tier 1,00 Euro |
| 3.4 Ziegen bis einschl. 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 Ziegen ab 19 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. Schweine | |
| 4.1 Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 20 und mehr Sauen | je Tier 2,00 Euro |
| 4.2 Ferkel bis einschl. 30 kg | |
| 4.2.1 bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung | je Tier 0,60 Euro |
| 4.2.2 bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung | je Tier 0,75 Euro |
| 4.3 sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |

Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.

- | | |
|--|-------------------|
| 5. Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. Geflügel | |
| 6.1 Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 Junghennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. Tierbestände von Viehhändlern v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) | |
| 8. Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 18,00 Euro |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2024 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt

werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverskehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproductiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt und im Vorjahr die hier festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

- der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
- der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2024 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2024 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 Thür-TierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2023 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2024 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2024 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2024 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2024 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
 2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,
- entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkastenbeiträgen für das Jahr 2024 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2023 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 7. November 2023

Prof. Dr. Karsten Donat, Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

■ noch immer aktuell: Wahlhelfer gesucht

Im Kalenderjahr 2024 finden wieder Wahlen statt. Am 26. Mai 2024 wird in Gößnitz der Stadtrat, im Altenburger Land der Kreistag und der Landrat, am 09. Juni 2024 das Europäische Parlament und am 01. September 2024 der Landtag des Freistaates Thüringen gewählt. Haben Sie Interesse als Wahlhelfer unsere Stadt bei den Wahlen zu unterstützen? Dann melden Sie sich

beim Hauptamt der Stadt Gößnitz (Frau Lehnert, 034493/70-112 oder E-Mail an hauptamt-lehnert@guessnitz.de).

*Hauptamt
Stadtverwaltung Gößnitz*

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

■ Stellenausschreibung

Die Stadtverwaltung Göbnitz sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen
„Mitarbeiter Bibliothek, Museum und Öffentlichkeitsarbeit (m/w/d)“
 in Vollzeit (39 Wochenstunden).

Ihre wesentlichen Aufgaben:

Bibliothek

- Aufbau, Erschließung und Pflege des Medienbestandes
 - Sichtung von Neuauflagen und Entscheidung über Neuanschaffung von Medien
 - Liefereingänge und Medienbestände kontrollieren und Aufnahme in eine spezielle Software
 - Aufarbeitung, Klassifizierung und Pflege des Medienbestandes
- Informationsvermittlung, Verwaltung und Organisation der Bibliothek
 - Beraten der Leserinnen und Leser sowie Hilfe bei der Literatursuche, gegebenenfalls Organisation von Fernleihe
 - Kontrolle ausgeliehener Medien bei Rückgabe
 - Vornahme von Ausbesserungen an Printmedien; Aussortieren und Austausch verschlissener Stücke
 - Organisation und Durchführung von Bibliotheksführungen und Lesungen sowie themenbezogene Medienbereitstellung für Besuche von Kindergartengruppen und Schulklassen
 - Kontrolle der Ausleihfristen und Einnahme der Lesegebühren
 - Erstellung von Statistiken
- Öffentlichkeitsarbeit
 - Pflege von Kontakten beispielsweise zu Kindertageseinrichtungen, Schulen, anderen Bibliotheken, Vereinen, Verbänden, Leserinnen, Lesern, Unterstützerinnen und Unterstützer uvm.
 - Bereitstellung aktueller Informationen für Amtsblatt und Internetseite der Stadt

Museum

- Organisation und Pflege der Ausstellungen in der Heimatstube: sammeln, verwahren und ausstellen von Exponaten
- Absicherung von Öffnungszeiten und Führung von Gruppen durch das Museum, Recherche zu Bürgeranfragen
- Zusammenarbeit mit dem Förderverein des Heimatmuseum Göbnitz e. V.
- Mitwirkung bei der Durchführung von Veranstaltungen im Stadtgebiet
- Pflege der Außenanlagen
- Verwaltung und Abrechnung der Eintrittsgelder und Spenden
- Erfassen von aktuellen Berichten über Göbnitz aus der Presse für die Chronik

Galerie im Rathaus

- Organisation von Ausstellungen durch Bewerbung über die städtischen Medienkanäle und Kontaktaufnahme mit möglichen Künstlerinnen und Künstlern
- Bewerbung der Ausstellungen durch die Erstellung von Aushängen, Flyern, Plakaten und Pressemitteilungen
- Unterstützung beim Aufbau der Ausstellung; Organisation und Begleitung der Eröffnungsveranstaltung

Öffentlichkeitsarbeit

- Mitwirkung bei der Erstellung des Amtsblatts
 - Erstellung von Texten, Sammlung von Beiträgen aus den Ämtern, der Bevölkerung, von Vereinen und anderen Institutionen
 - Kontrolle der Beiträge auf inhaltlichen Sinn und grammatische Regelmäßigkeit
 - Zusammenstellung der Beiträge für den Druck
- Führung und regelmäßige Aktualisierung der Vereinsliste
- Sammlung verschiedener Informationen zur Bereitstellung über die verschiedenen Kanäle der Stadt sowie Einrichtung und Pflege neuer Plattformen
- Verwaltung der Internetseite der Stadt inklusive Gemeinde-App

- Ansprechpartner für die verschiedenen Interessensgruppen
- Bewerbung von Veranstaltungen, Aktionen und Projekten

Unterstützung der Stadtverwaltung

- Unterstützung der Verwaltung im Bürodienst in verschiedenen Bereichen bei großem Arbeitsaufkommen oder besonderen Ereignissen wie beispielsweise Wahlen oder Veranstaltungen
- Mithilfe bei der Digitalisierung
- Erstellung digitaler Formulare, Aushänge, Flyer oder anderer Schriftstücke
- Im Ausnahmefall Übernahme verschiedener Vertretungsaufgaben (beispielsweise Postbearbeitung oder Protokollführung)

Sie zeichnet aus:

- eine abgeschlossene Ausbildung im Bereich Bürodienst, Verwaltung oder einer ähnlichen Fachrichtung
- alternativ eine dreijährige Ausbildung und praktische Erfahrungen im Bürowesen
- Kenntnisse im Umgang mit dem PC und unterschiedlicher Software sowie die Fähigkeit, sich schnell in neue Programme einzuarbeiten
- Kreativität und Fertigkeiten in Bezug auf die Bewerbung von Veranstaltungen, Aktionen und Projekten
- Selbstständiges Arbeiten, Organisationstalent, Teamfähigkeit und Einsatzbereitschaft bei der Arbeit in einem kleinen Team
- Interesse an Büchern, der städtischen Geschichte und Gemeinschaft sowie Freude an der Arbeit mit Menschen
- die Bereitschaft, situationsbedingt außerhalb der regulären Arbeitszeit und an Wochenenden tätig zu werden

Sie erwartet:

- ein krisensicherer Arbeitsplatz im Rahmen einer unbefristeten Anstellung
- eine tarifgerechte Vergütung entsprechend der Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) zuzüglich tariflicher Sonderzahlung, betrieblicher Altersvorsorge, vermögenswirksamer Leistungen und Leistungsentgelt
- flexible Arbeitszeiten in Anlehnung an die Öffnungszeiten der Bibliothek
- 30 Tage Erholungsurlaub sowie freie Tage am 24. und 31. Dezember
- eine interessante, abwechslungsreiche Tätigkeit in verschiedenen Arbeitsumgebungen
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Ihre **aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen** (Anschieben, tabellarischer Lebenslauf, lückenlose Darstellung des Ausbildungs- und beruflichen Werdegangs) senden Sie bitte **bis zum 29.02.2024** postalisch an Stadtverwaltung Göbnitz, Hauptamt Frau Lehnert Freiheitsplatz 1, 04639 Göbnitz oder per E-Mail an hauptamt-lehnert@goessnitz.de.

Hinweise für Bewerber/innen:

Eine genaue Abgrenzung des Aufgabengebietes sowie organisationsbedingte Aufgabenänderungen bleiben vorbehalten.

Schwerbehinderte und gleichgestellte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Ein vollständiger Nachweis ist beizufügen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nur vollständige und fristgerecht eingegangene Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können. Dabei garantieren wir Ihnen die vertrauliche Behandlung Ihrer persönlichen Daten. Mit der Zusendung Ihrer Unterlagen erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre Angaben für den Zeitraum des Bewerbungsverfahrens elektronisch gespeichert und aufbewahrt werden dürfen. Die datenschutzgerechte Vernichtung der Unterlagen erfolgt nach Abschluss des Auswahlverfahrens. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Sollte eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht sein, wird um Beifügung eines ausreichend frankierten Rückumschlages gebeten.

Für alle im Ausland erworbenen Nachweise ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung hinzuzufügen.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

■ Erläuterungen zur 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gößnitz vom 22.05.2023

In seiner Sitzung am 22.11.2023 hat der Stadtrat der Stadt Gößnitz die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gößnitz vom 22.05.2023 beschlossen. Diese ermöglicht die Bekanntmachung von Satzungen der Stadt durch Bereitstellung dieser auf der Internetseite der Stadt Gößnitz (www.goessnitz.de). Zusätzlich können die Satzungen während der Öffnungszeiten in der Verwaltung eingesehen werden. Gleichmaßen ist es zukünftig möglich, die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gößnitz und seiner Ausschüsse und sonstige ortsübliche öffentliche Bekanntmachungen der Stadt durch Veröffentlichung auf der Internetseite durchzuführen. Die bisherigen Formen der Bekanntmachung werden dadurch nicht abgeschafft. Sie finden die Informationen weiterhin wie an gewohnter Stelle (Satzungen im Amtsblatt, Stadtratssitzungen und andere Bekanntmachungen im Schaukasten). Die vorgenommenen Änderungen sollen helfen, die Entfaltung von Rechtswirkungen und deren Nachweis zu vereinfachen. Bei Fragen dazu können Sie sich jederzeit gern an das Hauptamt wenden (Frau Lehnert, 034493/70-112, hauptamt-lehnert@goessnitz.de).

Hauptamt
Stadtverwaltung Gößnitz

■ 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gößnitz vom 22.05.2023

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Gößnitz in der Sitzung am 22.11.2023 die folgende 1. Änderungssatzung zu Hauptsatzung der Stadt Gößnitz vom 22.05.2023 beschlossen:

§ 1

§ 13 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Bereitstellung der Satzungen auf der Internetseite der Stadt ‘www.goessnitz.de’ unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Satzungen können während der öffentlichen Sprechzeiten in der Verwaltung kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie in der Stadtverwaltung ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung hingewiesen wird.“

§ 2

§ 13 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt ebenso wie alle sonstigen ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt ‘www.goessnitz.de’, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes regelt.“

§ 3

§ 13 Absatz 3 entfällt.

§ 4

§ 13 Absatz 4 entfällt.

§ 5

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gößnitz, den 10.02.2024

gez. Toll
Scholz, Bürgermeister

Nichtamtliche Mitteilungen

Jubiläum

101. Geburtstag

Zum besonderen Jubiläum des 101. Geburtstages am 3. Januar 2024 von Frau Waltraud Karrasch überbrachte die Stadtverwaltung die allerherzlichsten Glückwünsche.



Verschiedenes

■ Das Stadtbauamt informiert:

Auf Grund der Arbeiten an den Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG im Bereich der Bahnstraße und der Eisenbahnüberführung Puschkinstraße wird die Bahnstraße für sämtlichen Fußgänger- und Fahrverkehr gesperrt.

Der Bolzplatz in Höhe des Sportplatzes auf dem ehemaligen Gelände der Kleingartenanlage „Pleißenaue“ ist für den geplanten Zeitraum der Bauarbeiten vom Februar 2024 bis voraussichtlich November 2025 somit auch nicht erreichbar.

Die Stadtverwaltung und die Deutsche Bahn AG bitten um Verständnis für die aus Sicherheitsgründen notwendige Sperrung.

G. Kupfer, Amtsleiter
Stadtverwaltung Gößnitz

Verschiedenes

■ Information über die geplanten Sitzungstermine bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode am 31.05.2024

Folgende Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gößnitz und seiner Ausschüsse sind geplant:

Stadtratssitzungen

Mittwoch, 21.02.2024

Mittwoch, 20.03.2024

Mittwoch, 24.04.2024

Haupt- und Finanzausschuss

Dienstag, 05.03.2024

Dienstag, 09.04.2024

Bau-, Grundstücks- und Umweltausschuss

Montag, 04.03.2024

Montag, 08.04.2024

■ Einladung der Jagdgenossenschaft Gößnitz

Die Jagdgenossenschaft Gößnitz lädt alle Mitglieder zur ordentlichen **Mitgliederversammlung am Donnerstag, den 07.03.2024**, um 19:00 Uhr in den Landgasthof Taupadel – Taupadel 31, 04603 Nobitz – herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Beschlussfassung über:
 - a) den Bericht des Vorstandes
 - b) den Kassenbericht
 - c) die Verwendung des Reinertrages
 - d) die Entlastung des Jagdvorstandes
 - e) die Entlastung der Rechnungsprüfer
4. Bericht der Jagdpächter
5. Sonstiges

Der Vorstand

■ Bitte um Aktualisierung der Vereinsdaten für die neue Homepage

Auf der Homepage www.goessnitz.de der Stadt Gößnitz unter der Rubrik Kultur und Freizeit sind die Vereine unserer Stadt aufgeführt. Deren Informationen sollen aktualisiert und auf die neue Homepage übernommen werden. Sollte Ihr Verein nicht aufgeführt oder dessen Daten nicht vollständig/korrekt sein, bitten wir um Übermittlung der aktuellen Kontaktdaten.

Es werden folgende Daten benötigt:

- Name und Anschrift des Vereins
- Eine kurze Beschreibung des Vereins
- Name, email und Telefonnummer des Ansprechpartners
- Homepage des Vereins (wenn vorhanden)
- Möglicherweise das Logo oder ein Bild als jpeg-Datei (gedacht zur Veröffentlichung auf der neuen Homepage)

Bitte wenden Sie sich dabei per E-Mail an hauptamt@goessnitz.de.

Hauptamt

Stadtverwaltung Gößnitz

■ Voraussichtliche Erscheinungstermine des Gößnitzer Amtsblattes im Jahr 2024

Ab diesem Jahr erscheint das Amtsblatt der Stadt Gößnitz monatlich. Die voraussichtlichen Amtsblatttermine für das Kalenderjahr 2024 lauten wie folgt:

Erscheinungstermine	Redaktionsschluss
16. März 2024	01. März 2024
20. April 2024	05. April 2024
22. Juni 2024	07. Juni 2024
20. Juli 2024	05. Juli 2024
17. August 2024	02. August 2024
14. September 2024	30. September 2024
19. Oktober 2024	04. Oktober 2024
16. November 2024	01. November 2024
14. Dezember 2024	29. Dezember 2024

Im Mai kommt voraussichtlich eine Sonderausgabe wegen der Wahlen.

Änderungen bleiben vorbehalten.

Hauptamt

Stadtverwaltung Gößnitz

■ 69. Kindersachenbörse in Gößnitz am 1. und 2. März 2024

Die nächste Kindersachenbörse wird am 1. März 2024 von 18:45 Uhr (Schwangere ab 18:30 Uhr) bis 20:30 Uhr und am 2. März 2024 von 9:00 – 11:00 Uhr (Schwangere dürfen ab 8:45 Uhr einkaufen) in Gößnitz, in der Stadthalle stattfinden.

Bitte parken Sie nach der STVO. Sehr gut erhaltene Baby-, Kinder-, Jugend- und „Junge Leutbekleidung“ für den Frühling, Spielsachen, Schwangerenbekleidung, Kinderwagen, Kinderbetten, Autokindersitze, Babywippen u.a. können preisgünstig erworben werden.

Sie können in Ruhe stöbern und vielleicht so manches Schnäppchen machen.

Anmelden können Sie sich per Mail unter kindersachenboersegoessnitz@freenet.de

NUR! vom 4.02.24 bis 6.02.24 mit Angabe von Namen, Wohnort und Wunschnummer. Bitte unbedingt auf die Bestätigung warten! Es gibt nur eine Anbieternummer! Wir bitten um Fairness.

Telefonische Anmeldung ist nur am 06.02.24 von 18-19 Uhr unter 034493-31768. Zeiten unbedingt einhalten! Vorher gesendete Mails werden gelöscht. Alle notwendigen Informationen sehen Sie auch unter www.goessnitz.de/Veranstaltungen. Dort haben Sie die Möglichkeit, Etiketten, Liste und das Informationsblatt herunterzuladen.

Initiativgruppe Gößnitz

■ 28. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ Ausschreibung 2024 – 2025

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft ruft gemeinsam mit den Ländern und Verbänden zum Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ auf.

1. Was sind die Ziele?

Gesucht werden Dörfer, die sich als Gemeinschaft dafür einsetzen wollen, dass ihr Ort attraktiv und lebenswert ist und bleibt.

2. Teilnahmebedingungen - Wer darf mitmachen?

Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Gemeinden oder Gemein-

Verschiedenes

deteile mit überwiegend dörflichem Charakter mit bis zu 3.000 Einwohnern sowie Gemeinschaften von benachbarten Dörfern. Dabei sind Anmeldungen von Vereinen, Initiativen oder Gemeindevertretungen möglich. Eine Gemeinde kann mit mehreren Ortsteilen im Wettbewerb vertreten sein.

3. Durchführung und Termine

Träger des Wettbewerbs ist das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL). Anmeldungen zum Regionalwettbewerb erfolgen bis zum 31.03.2024 bei der jeweils zuständigen Zweigstelle des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR). Die Regionalwettbewerbe werden bis Juli 2024 abgeschlossen.

4. Auszeichnungen und Preisgelder

Den Siegern und Teilnehmern am Regional- und Landeswettbewerb werden Auszeichnungen verliehen.

5. Was wird bewertet?

Die Leistungen der Dörfer werden vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Ausgangslage und der Möglichkeiten der Einflussnahme der Dorfgemeinschaft bewertet. Dabei werden folgende Bewertungsbereiche betrachtet:

- Entwicklungskonzepte, wirtschaftliche Initiativen, Beiträge zur Verbesserung der Infrastruktur.
- Soziale und kulturelle Aktivitäten.
- Baugestaltung, Natur & Umwelt.

Zusätzlich zu diesen Fachbewertungsbereichen wird der Gesamteindruck und das Engagement der Dorfgemeinschaft beurteilt.

6. Ansprechpartner

Fragen zu den drei Regionalwettbewerben können an die jeweiligen Zweigstellen des Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) in Gera, Gotha und Meiningen gerichtet werden.

Nähere Informationen insbesondere zu den jeweiligen Ansprechpartnern und das Anmeldeformular finden Sie unter: <https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/laendlicher-raum>

Thüringer Ministerium
für Infrastruktur und Landwirtschaft

■ Guter Start ins Jahr 2024

Für den Förderverein des Heimatmuseums Gößnitz e. V. begann das neue Jahr mit der Übergabe einer Spende von der Apollo Gößnitz GmbH. Am 25.01.2024 übergaben Frau Schubert und Frau Theilig 400,00 € an unseren Verein.



Förderverein des Heimatmuseums Gößnitz e. V.



*Wenn es einen Glauben gibt, der Berge versetzen kann,
dann ist es der Glaube an die eigene Kraft.*

(Marie von Ebner-Eschenberg)

Ein besonderes Jubiläum konnte die Fleischerei Stötzner im Januar dieses Jahres begehen, denn seit 1899, also seit 125 Jahren, ist die Fleischerei in unserer Stadt Gößnitz ansässig. Bei der Geschäftsgründung im Jahr 1899 durch Max und Anna Stötzner ahnte wohl niemand, dass 125 Jahre später das Geschäft immer noch in Gößnitz floriert. Das alles ist nur möglich, wenn Menschen sich engagieren, ihre Visionen umsetzen und immer an eine Weiterentwicklung und Verbesserung des Angebotes im Betrieb glauben und die Menschen dem Geschäft ihre Kaufkraft geben. Im Jahr 2004 trat die Fleischermeisterin Kathrin Schmidt in die Fußstapfen ihres Vaters Klaus Stötzner und führt seitdem das Familienunternehmen in 4. Generation erfolgreich weiter. Mit der Übernahme des Geschäftes wurde das Sortiment stets zeitgemäß regional und nachhaltig erweitert. Zu den Tagen der Thüringer Wurstspezialitäten im Frühjahr jeden Jahres, in der Messe Erfurt, wurde die Fleischerei Stötzner für ihre Produkte durch den Thüringer Innungsverband mit mehreren Medaillen ausgezeichnet. Im Familienbetrieb ist Frau Schmidt ebenfalls für die Ausbildung von Lehrlingen verantwortlich und schafft somit eine Grundlage für den Erhalt des Fleischerhandwerks. Hervorzuheben ist ihr ehrenamtliches Engagement im Vorstand der Freien Fleischerinnung Altenburger Land, dem Vorstand der Initiative Gößnitz e.V. sowie ihrer Beteiligung am „TIP-Tag in der Praxis“. Dieser dient zur Nachwuchsgewinnung für die Unternehmen. Zum Jubiläum erhielten Frank und Kathrin Schmidt die Ehrenurkunde der Handwerkskammer Ostthüringen. Die Stadtverwaltung Gößnitz überbrachte ebenfalls die herzlichsten Glückwünsche zu diesem besonderen Jubiläum. Wir wünschen der Fleischerei Stötzner weiterhin einen so erfolgreichen Geschäftsgang und alles Gute.

Stadtverwaltung Gößnitz

Anzeige(n)

Verschiedenes

■ Landrat ehrt Gößnitzer Bürgermeister

Wolfgang Scholz erhält Verdienstmedaille von Uwe Melzer

Altenburg. Im Rahmen des Jahresempfangs im Landratsamt wurde der Bürgermeister von Gößnitz, Wolfgang Scholz, mit der „Medaille für besondere Verdienste des Landkreises Altenburger Land“ durch Landrat Uwe Melzer geehrt. In Dank und Anerkennung für seinen beruflichen und ehrenamtlichen Einsatz zum Wohl des Altenburger Landes erhält Wolfgang Scholz die höchste Auszeichnung des Landkreises, begründete Melzer in

seiner Laudatio. Seit 2001 ist Wolfgang Scholz Stadtoberhaupt von Gößnitz und damit der aktuell dienstälteste Bürgermeister im Landkreis. Nach 22 Jahren legt Scholz nun sein Amt nieder.

*Im Auftrag
Jörg Reuter
Öffentlichkeitsarbeit*



Landrat Uwe Melzer (l.) und Bürgermeister Wolfgang Scholz

Laudatio

Sehr geehrter Herr Scholz,

als Sie vor 22 Jahren in das Amt des Bürgermeisters der Stadt Gößnitz gewählt wurden, haben Sie wahrscheinlich nicht damit gerechnet, dass Sie vier Amtszeiten später der dienstälteste hauptamtliche Bürgermeister des Altenburger Landes sein werden. Eine ganze Generation Gößnitzer kennt inzwischen nur Sie als Stadtoberhaupt. Dabei war der Anfang nicht leicht. Zu den ersten großen Bewährungsproben, die Sie meistern mussten, gehörte neben einem damals bemerkenswert kritischen Stadtrat sicher das Hochwasser im August 2002. Die Stadt Gößnitz war mehr als alle anderen Kommunen des Landkreises betroffen. Vor allem die Schadensbeseitigung, der Hochwasserschutz und die städtische Entwicklung bestimmten fortan Ihre Amtszeit.

Dem Gemeinwohl und Ihrer Stadt haben Sie sich nicht nur als Bürgermeister verschrieben. 2004 wurden Sie auch in den Kreistag gewählt. Seitdem gehören Sie – mit einer Unterbrechung von drei Jahren – dem Gremium an. Als Mitglied der SPD-Fraktion beziehungsweise der Fraktion SPD/Bündnis 90/Die Grünen engagieren Sie sich seither in verschiedenen Ausschüssen, angefangen beim Ausschuss für Schule, Kultur und Sport über den Wirtschaftsausschuss bis hin zum Finanz- und Kreisausschuss. Dazu kamen unter anderem die verantwortungsvollen Aufgaben als ehrenamtlicher Verbandsrat des Rettungsdienstzweckverbandes Ostthüringen und als Verwaltungsrat der Sparkasse. Nicht zu vergessen ist Ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Vorsitzender des Kreisverbandes des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen, die Sie seit rund 20 Jahren gewissenhaft ausüben.

Ein Thema lag und liegt Ihnen dabei immer besonders am Herzen: die kommunale Finanzausstattung. Beim Geld hört ja bekanntlich die Freundschaft auf und gut Kirschen essen ist mit Ihnen bei diesem Thema nie gewesen. Sie verhandeln hart und bleiben sich und Ihren Überzeugungen treu. Als mahnender und kritischer Geist haben Sie ein ums andere Mal die Finger in die Wunde gelegt und sich positioniert. Dennoch sind Sie, wenn schließlich gesagt wurde, was gesagt werden musste, das, was ich unter einem wirklich netten Menschen verstehe.

Sympathisch, nicht abgehoben und mit klaren Vorstellungen haben Sie über 20 Jahre die Stadt Gößnitz geprägt. Ganz besonders waren Sie

gefordert, als im Sommer 2013 Gößnitz erneut von einer Flutkatastrophe getroffen wurde. Diesmal in bis dahin unvorstellbarem Ausmaß. Weite Teile der Stadt standen meterhoch unter Wasser. Die Schäden, die das Hochwasser hinterlassen hatte, waren enorm. Wohnhäuser und Geschäfte, Straßen und Brücken, Kindergärten und Sportanlagen, überall hatte die Flut eine Spur der Zerstörung hinterlassen. Zu den dringlichsten Aufgaben gehörte seinerzeit die Schaffung eines Ersatzkindergartens, für die nicht mehr nutzbare Kita „Knirpsenland“. Für die Zeit bis zur Fertigstellung des Ersatzneubaus konnte die Einrichtung eine Containerunterkunft in unmittelbarer Nachbarschaft zum Rathaus nutzen.

Inzwischen ist von den immensen Schäden in Gößnitz kaum mehr etwas zu sehen. Die Stadt ist ein schmucker Ort, der heute Ihre Handschrift trägt. Dazu zählen unter anderem die Neugestaltung des Freiheitsplatzes sowie der Ausbau der Kita „Burattino“ zum Kneippkindergarten, wofür Sie sich über Jahre mit Erfolg intensiv eingesetzt haben. In Ihre Amtszeit fallen ebenso der Bau der Ortsumgehung der Bundesstraße 93 sowie die dringend notwendige Erneuerung der Bahnbrücke – Engagement, das die Einwohner der Stadt Gößnitz honorieren.

Nachdem Sie 2001 erstmals ins Rathaus eingezogen sind, schenken Ihnen die Bürgerinnen und Bürger auch 2007, 2013 und 2019 das Vertrauen. Was für sich spricht. Nun – leider muss man sagen – legen Sie Ihr Amt aus gesundheitlichen Gründen nieder. Damit geht in Gößnitz eine Ära zu Ende.

Sehr geehrter Herr Scholz, in Dank und Anerkennung für Ihren beruflichen und ehrenamtlichen Einsatz zum Wohle des Altenburger Landes, der Stadt Gößnitz und der Einwohner verleihe ich Ihnen heute die höchste Auszeichnung des Landkreises, die „Medaille für besondere Verdienste des Landkreises Altenburger Land“.

Lieber Wolfgang Scholz, ich wünsche Ihnen alles erdenklich Gute, ein besinnliches Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familie mit Frau, Töchtern und Enkelkindern und ein schönes Jahr 2024, in dem sich für Sie alles zum Positiven verändert.

*Uwe Melzer
Landrat*

Altenburg, 8. Dezember 2023

Verschiedenes

■ Termine für die Fäkalschlammabfuhr über die Firma SSD, Tel.: 03762-942155

Ortschaft	1. Halbjahr 2024	2. Halbjahr 2024	Gemeinde	Firma
Gößnitz	22.04.2024-26.04.2024	23.09.24-26.09.24	Gößnitz	SSD
Hainichen	13.05.2024-17.05.2024	25.11.24-29.11.24	Gößnitz	SSD
Koblenz	23.05.2024-24.05.2024	30.09.24-01.10.24	Gößnitz	SSD
Naundorf	28.05.2024-31.05.2024	25.11.24-29.11.24	Gößnitz	SSD
Nörditz	05.06.2024-07.06.2024	23.12.24-31.12.24	Gößnitz	SSD
Pfarrsdorf	21.06.2024-25.06.2024	05.11.24-06.11.24	Gößnitz	SSD

Information: Die Abrechnung der Fäkalschlammentsorgung erfolgt ausschließlich durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL). Die entsorgte Fäkalschlammmenge ist durch den Grundstückseigentümer vor Ort zu prüfen und auf dem Lieferschein zu bestätigen.

M. Pietsch, ZAL Altenburger Land

Kindergarten „Burattino“

■ Weihnachtsmarkt im Burattino

Alle Jahre wieder haben alle kleinen und großen Burattino’s zu ihrem traditionellen Weihnachtsmarkt im Dezember in den Kindergarten eingeladen. Auf die Kinder und Gäste wartete ein abwechslungsreicher Nachmittag. Zum Programmauftakt tanzten die Kleinsten des Kindergartens zu märchenhafter Musik. Anschließend folgten die größeren Gruppen mit vielseitigen Vorstellungen der bekannten Märchen Frau Holle, Dornröschen und Rotkäppchen. Dabei wurde fleißig gesungen, getanzt und schauspielerische Fähigkeiten unter Beweis gestellt. Zum Abschluss des Programmes schaute doch tatsächlich der Weihnachtsmann vorbei und hatte für jedes Kind eine süße Überraschung in seinem Geschenkesack. Anschließend hatten die Familien Zeit zum Verweilen. Im Außenbereich wurden leckere Waffeln, süße Obstspieße und herzhafte Speisen angeboten. Über unseren Förderverein war es möglich, kleine Weihnachtsgeschenke anzubieten. Ein besonderer Höhepunkt stellte für die Kinder das Karussellfahren dar. Zum Aufwärmen warteten im Haus eine Bastelstation mit musikalischer Umrahmung durch das Geigenspiel von Tim und Frau M. Somit konnten wir unsere Tradition fortführen und uns gemeinsam auf die Weihnachtszeit mit den Familien einstimmen.

Das Team vom Burattino



■ Winterspaß Im Kindergarten Burattino

„Hurra es hat geschneit.“ Groß war die Freude bei den Kindern, als sie am Morgen den Park in ihrem Kindergarten unter einer weissen Schneedecke liegen sahen. Gleich nach dem Frühstück ging es voller Vorfreude hinaus ins Freie. Beim Schlittenfahren, Schneemann bauen und einer zünftigen Schneeballschlacht genossen die Kinder die klare Winterluft.



Vereine

■ Der Fußballverein FSV Göbnitz informiert



Spielansetzungen Saison 2023/24

■ 1. Herrenmannschaft

(Spielgemeinschaft mit Zehma)

Kreisfreundschaftsspiele

Sa. 17.02. 14.00 Uhr **SG FSV Göbnitz** : SG Traktor Neukirchen/Pl.
 Sa. 24.02. 14.00 Uhr **SG FSV Göbnitz** : SV Wacker 22 Auerswalde

Kreisliga

Sa. 02.03. 14.00 Uhr **SG FSV Göbnitz** : SV Löbichau
 Sa. 09.03. 14.00 Uhr SSV 1938 Großenstein : **SG FSV Göbnitz**
 Sa. 16.03. 14.00 Uhr **SG FSV Göbnitz** : SG TSV Monstab-Lödlä
 So. 24.03. 14.00 Uhr SV Einheit Altenburg : **SG FSV Göbnitz**
 Sa. 06.04. 15.00 Uhr **SG FSV Göbnitz** : BSG Wismut Gera II
 So. 14.04. 14.00 Uhr TSV Windischleuba : **SG FSV Göbnitz**

■ 2. Herrenmannschaft (nur Heimspiele)

(Spielgemeinschaft mit Zehma)

Kreisfreundschaftsspiele

So. 18.02. 14.00 Uhr **SG FSV Göbnitz II** : SV Eintracht Ponitz
 So. 25.02. 14.00 Uhr **SG FSV Göbnitz II** : SG SV Schönberg/
 FSV Oberwiera
 So. 03.03. 14.00 Uhr **SG FSV Göbnitz II** : LSV 1889 Altkirchen

1.Kreisklasse

So. 24.03. 14.00 Uhr **SG FSV Göbnitz II** : FSV Meuselwitz II
 So. 14.04. 14.00 Uhr **SG FSV Göbnitz II** : RSV Altenburg II

■ Alte Herren

Sa. 10.02. 10.00 Uhr Schulsporthalle
FSV Göbnitz Hallenturnier mit 7 Mannschaften
 Fr. 12.04. 18.15 Uhr **FSV Göbnitz** : Dennheritz
 Fr. 19.04. 18.30 Uhr **FSV Göbnitz** : Langenwetzendorf

■ D-Junioren Kreisliga (nur Heimspiele)

(Spielgemeinschaft mit Zehma und Ehrenhain)

Sa. 16.03. 10.30 Uhr **SG FSV Göbnitz** : SG FSV Ronneburg
 So. 21.04. 10.30 Uhr **SG FSV Göbnitz** : ZFC Meuselwitz III

■ E-Junioren Kreisoberliga (nur Heimspiele)

(Spielgemeinschaft mit Göbnitz und Ehrenhain)

Sa. 02.03. 10.30 Uhr **SG SV Zehma 1897** : SG SV Schmölln 1913 II
 Sa. 23.03. 10.30 Uhr **SG SV Zehma 1897** : RSV Altenburg III
 Sa. 13.04. 10.30 Uhr **SG SV Zehma 1897** : RSV Altenburg II

Nutzen Sie auch unsere Aushänge oder im Internet
www.fsvgoessnitz.de

Die Jahreshauptversammlung mit der Wahl des Vorstands des FSV Göbnitz findet am 16.02.24 um 19:00 Uhr im Klubraum der Karl-Ebhardt-Sportstätte statt. Alle Mitglieder des FSV Göbnitz sind herzlich eingeladen sich aktiv an der weiteren Entwicklung des Vereins zu beteiligen.

Der Vorstand

■ Jahresrückblick Tierschutzverein Schmölln Osterland e.V.



Im Jahre 2023 konnte der Tierschutzverein Schmölln Osterland e. V. wieder vielen in Not geratenen Tieren helfen. Über hundert Katzen, mehr als 35 Hunde und diverse Kleintiere wurden bei uns versorgt, tierärztlich behandelt und in vielen Fällen in gute Hände weitervermittelt.

Das alles war nur möglich, weil wir uns auf umfangreiche Unterstützung verlassen konnten. Die Verträge mit den Kommunen unseres Territoriums zur Fundtierbetreuung wurden neu gefasst und schufen eine vernünftige finanzielle Basis für unsere Arbeit. Natürlich reichten diese Mittel bei Weitem nicht, um unsere Arbeit zu finanzieren! Glücklicherweise konnten wir uns wie immer auf Tierfreunde aus nah und fern verlassen, die uns finanziell, materiell und ideell unterstützten.

Der Politik ist es auch in diesem Jahr nicht gelungen, tragfähige Konzepte zu entwickeln, die den organisierten Tierschutz auf eine solide Basis stellen. Dabei ist der Tierschutz sowohl im Grundgesetz als auch in der Thüringer Landesverfassung verbindlich verankert. Das Ehrenamt allein kann künftig diese Aufgabe nicht mehr stemmen.

Aus diesem Blickwinkel ist es uns ein Bedürfnis, Spendern, Sponsoren, den Kommunen und allen, die es gut mit uns meinen, herzlich zu danken für die Unterstützung und Zuwendung. Wir werden auch im Jahre 2024 zuverlässig für Tiere da sein, die in Not sind.

Vorstand Tierschutzverein Schmölln Osterland e.V.

Verschiedenes

Anzeige(n)

**Diakonats**

vertraulich, kompetent, kostenfrei

**Dienstag 9.00 – 11.00 Uhr
im M1 - Markt Gößnitz**

Darüber reden?

Gern. Wir möchten mit Ihnen ins Gespräch kommen.

Problem- und Notsituationen

**Sozialleistungen wie Bürgergeld, Wohngeld, Grundsicherung,
Kinderzuschlag usw.**

Wir bitten um Terminvereinbarung unter

Diakonats Kirchenkreis Altenburger Land
Tel. 03447 8958020 oder 0176 4342 8876
diakonatsabg@diako-thueringen.de

... oder schauen Sie einfach mal rein!

Unterstützt durch:



Anzeige(n)